

1. Änderungssatzung vom XX.XX.XX

zur Vergütungssteuersatzung der Stadt Lüdinhäusen vom 20.12.2002

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Lüdinhäusen in seiner Sitzung am XX folgende 1. Änderungssatzung zur Vergütungssteuersatzung vom 20.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lüdinhäusen veranstalteten nachfolgenden Vergütungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Srip-tease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

§ 2 Ziffer 4 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kir-messen und ähnlichen Veranstaltungen.

...

§ 3

§ 3 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

§ 8 Absatz 2 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 €
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 48,00 €
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 24,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 €

§ 5

§ 9 Absatz 1 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

§ 6

§ 11 Absatz 1 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lüdinhäusen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

...

Anlage 1

§ 7

§ 12 der Vergütungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Der Vergütungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 8

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Vergütungssteuersatzung vom 20.12.2002 der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, xxxx

gez. Borgmann

Der Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom XX.XX.XX

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdinhäusen vom 20.12.2002

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Lüdinhäusen in seiner Sitzung am xx folgende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 8 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstückgeld und Fehlgeld. Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 € als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefallenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 36,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 24,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) von Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 €

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

...

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt werden.

§ 2

Nachstehender § 8 a wird in die Vergnügungssteuersatzung neu aufgenommen:

§ 8 a

Besteuerungsverfahren

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Lüdinhäusen die Einspielergebnisse für jeden einzelnen Apparat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu erklären. Den Erklärungen sind die Zählwerkdrucke für das jeweilige Kalendervierteljahr beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätart, Gerättyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen. Die zu zahlende Steuer wird hiernach durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 3

Nachstehender § 8 b wird in die Vergnügungssteuersatzung neu aufgenommen:

§ 8 b

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Lüdinhäusen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gelten hierbei die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 4

§ 12 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 12

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 5

§ 14 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 a: Abgabe der Steuererklärung (Einspielergebnisse)
9. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen

§ 6

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, d.

Der Bürgermeister